



Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft

Institut für Bildungswissenschaft
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Dausien
Institutsvorständin
Sensengasse 3a
A-1090 Wien

T+43-1-4277-467 93
F+43-1-4277-9 467
bettina.dausien@univie.ac.at
<http://bildungswissenschaft.univie.ac.at/>

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Universitätsgesetz 2002 – UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG
und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden

Bezug: GZ. 2020 – 0.723.953
ME 79/ME
Begutachtungsverfahren

Wien, am 14. Januar 2021

Stellungnahme der Vorständin des Instituts für Bildungswissenschaft der Universität Wien zum Änderungsentwurf des Universitätsgesetzes 2002 (UG Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Parlamentarier*innen!

am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien forschen rund 70 Wissenschaftler*innen über Bildungsprozesse sowie ihre curricularen, institutionellen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, weitere Forschungen, auch in meinem Arbeitsbereich, beziehen sich auf soziale Ungleichheit, Bildungsverläufe und Studierendenbiographien. Vor diesem Hintergrund nehme ich nachfolgend Stellung zum vorliegenden Änderungsentwurf.

Die UG Novelle sieht weitgehende Eingriffe in die bestehende Verfassung und Studienkultur an österreichischen Universitäten vor, die aus bildungswissenschaftlicher Sicht bedenklich und kommentierungswürdig sind. Wesentliche Kritikpunkte werden bereits in der *Stellungnahme der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft* formuliert, der sich das Institut ebenso anschließt wie der *Stellungnahme der Studienprogrammleitungen sowie des Vizedekans für Lehre der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien*. Die folgende Stellungnahme bezieht sich in Ergänzung zu diesen in das Begutachtungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen auf ausgewählte Punkte des Entwurfs, die unmittelbare Auswirkungen auf Studierendenbiographien und Studienverläufe haben.

Als wesentliche Ziele der UG Novelle werden die „Steigerung der prüfungsaktiven Studien“ und die „Verkürzung der Studiendauer“ genannt. Diese sollen durch eine „höhere Verbindlichkeit“ des Studierens erreicht werden. Die darauf bezogenen Maßnahmen im Gesetzesentwurf sind auf mehreren Ebenen zu kritisieren: hinsichtlich der Problemdefinition, der Wahl der Mittel und der zu erwartenden Effekte.

Problemdefinition: Welches Problem soll mit der Reglementierung der Studienzeiten gelöst werden?

Bereits die zugrundeliegende *Problemdefinition* muss kritisch betrachtet werden: Die Dauer der durchschnittlichen Studienzzeit soll verkürzt werden. Lt. Angaben des Ministeriums¹ schließen lediglich 6% aller Bachelorstudierenden an Universitäten in der Mindeststudiendauer ab, der Vergleichswert für die Pädagogischen Hochschulen liegt bei 50%, für die Fachhochschulen bei 61%. Ohne weitere Begründung wird die Angleichung an die PHs und FHs als quasi natürliches Ziel gesetzt. Dass die Idee der Universität als Ort einer freien Bildung und der Verknüpfung von Forschung und Lehre andere Strukturen und Zeitabläufe benötigt als die stärker schulförmig organisierten Curricula der Hochschulen, wird nicht thematisiert. Zugespißt gesagt: *Aus der Perspektive akademischer Bildung ist eine offenere Struktur inklusive breiter Wahlmöglichkeiten und selbstbestimmter Zeitverwendung, die durch die Universitätsreformen der letzten Jahrzehnte bereits stark eingeschränkt wurde, kein zu behebendes Problem, sondern ein Qualitätsmerkmal und ein zu erhaltender Wert!* Sollen die österreichischen Universitäten tatsächlich an die Struktur von Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen angeglichen werden?

Die geplanten Maßnahmen werden zudem durch angebliche Planungsprobleme und mangelnde Effizienz beim Einsatz von Ressourcen begründet, ohne dass diese Argumente expliziert oder anhand genauer empirischer Analysen fundiert werden. Damit stützt sich die Novelle auf Setzungen, die kritisch hinterfragt und zur Grundlage von Diskussionen gemacht werden sollten. Bereits die leitende Vorstellung, dass Universitäten (und gar universitäre Bildung) nach denselben Kriterien gemessen und gesteuert werden können wie Wirtschaftsbetriebe, wird dabei schlichtweg gesetzt, ist aber wissenschaftlich zumindest höchst umstritten. Statt ein Problem als fraglos gegeben zu konstatieren, geht es hier doch zunächst um eine genaue Analyse und Problembeschreibung. Und es geht vor allem um die Frage, welche Universität eine Gesellschaft für die nächste Generation gestalten will und welche Ressourcen für welche Bildungsmöglichkeiten sie einzusetzen bereit ist. Bildung kostet Geld und Zeit – das ist keine Frage. Aber wie viel von beidem wir einsetzen wollen, um unsere Kinder und allgemein die nächste Generation für eine komplexe und unsichere Zukunft gut vorzubereiten, ist eine Frage, die wir demokratisch entscheiden und nicht neoliberaler Steuerung und ökonomischen Kalkülen überlassen sollten!

Die folgenden Argumente sind ein bildungswissenschaftlicher Beitrag zu dieser Debatte.

(1) Mindeststudiendauer als Norm für alle?

Die durchschnittliche Studiendauer (Median) in den Bachelorstudiengängen an öffentlichen Universitäten liegt seit mehr als zehn Jahren relativ konstant bei 8 Semestern (der Median für Diplomstudien beträgt 12,4 Semester, für Masterstudien 6 Semester). Das heißt, die durchschnittliche Studiendauer liegt *zwei Semester über der Mindeststudiendauer*. Offensichtlich brauchen Studierende diese Zeit für eine akademische Bildung. Es ist nicht einzusehen, weshalb die *Mindeststudienzeit* als Norm für alle, d.h. als *Regelstudienzeit* definiert wird. Eine gut begründbare Alternative wäre, den um zwei Semester höheren Medianwert als Regelstudienzeit heranzuziehen, den Zeitrahmen also, in dem die Hälfte der Studierenden den Abschluss schafft.

Mit der UG-Novelle wird die Mindeststudiendauer als Norm fixiert und anzustrebende Normalität gesetzt, alle weiteren vorgesehenen Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer orientieren sich an dieser Norm. Zu ihrer Erreichung sollen lt. Ministerium „sanfte Mittel“² eingesetzt werden:

§ 59(2) regelt in der geltenden Fassung eine Reihe formaler Pflichten, vor allem termingebundene Meldepflichten. In der Novelle wird hier an erster Stelle eine neue Pflicht eingeführt: *„Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten.“* Die Passage sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung:

- Im Unterschied zu den bisherigen zielt diese „Pflicht“ nicht auf formal-administrative *Handlungen*, sondern auf die individuelle *Haltung* der Studierenden und damit auf einen subjektiven Bereich, der weder gesetzlich zu regeln noch administrativ überprüfbar ist. Entweder es handelt sich um eine

¹ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Aktuelles/UG-Novelle-%E2%80%93-Reform-des-Universit%C3%A4tsgesetzes-.html>

² s. Fußnote 1.

moralische Verpflichtung – dann gehört er nicht in ein solches Gesetz – oder er zieht die Notwendigkeit weiterer Ausführungsbestimmungen und Prüfverfahren nach sich, womit neue Probleme aufgeworfen werden. Die Festlegungen in §59a bereiten ein administrierbares Prüfverfahren vor (s.u.).

- Dass der „rasche“ Studienabschluss hier als *einzig* Orientierung von den Studierenden gefordert wird, offenbart zudem den Geist der Novelle: Bildungserfolg wird primär am Tempo gemessen, als Leistung im Sinn von Arbeit (=Prüfungsaktivität) in Relation zur Zeit. Eine solche Zielsetzung ist den Ansprüchen an ein akademisches Studium unangemessen.
- Die „Verpflichtung“ zu einem „raschen“ Abschluss zieht unerwünschte Effekte nach sich, z.B. eine Trivialisierung von Prüfungen, Qualitätsverlust und unerwünschte, wenn nicht sogar illegale Strategien zur Erreichung von Abschlüssen (z.B. Plagiat, Ghostwriting).

In §59a wird eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS pro Studium in den ersten vier Semestern neu eingeführt. Werden diese nicht erbracht, so wird die*der Studierende für das jeweilige Studienfach an derselben Universität für die Dauer von zehn Jahren gesperrt (§63 (7)). Diese Regelung ist alles andere als „sanft“, sie greift massiv in die biographische Lebens- und Bildungsplanung der Studierenden ein, und sie schafft Studienbedingungen, die der Bildungsidee der Universität ebenso wie ihren Zielen im 21. Jahrhundert wie soziale Öffnung, Durchlässigkeit zwischen Studium und Beruf, *Lifelong Learning*, Interdisziplinarität und Internationalisierung widersprechen. Denn:

(2) Die Regelung ignoriert die Vielfalt der Studierenden, ihrer Bildungswege und Lebenssituationen. Indem sie sich an der Norm einer*s gut an die akademische Kultur angepassten Vollzeitstudierenden orientiert, benachteiligt sie alle, die dieser Norm nicht entsprechen, und vertieft soziale Ungleichheit.

Die Maßnahme orientiert sich am Modell einer*s idealtypischen Studierenden, die*der gut orientiert und bruchlos vom Schulsystem in die akademische Lern- und Prüfungskultur einmündet, die*der die erforderlichen Kompetenzen für ein Studium bereits mitbringt (in textbezogenen Wissenschaften vor allem: Verstehen und Verarbeiten wissenschaftlicher Texte, z.T. in mehreren Sprachen, wissenschaftliches Schreiben und Argumentieren), die*der zudem 40 Stunden pro Woche studiert und von Beginn an die erforderlichen Leistungen erbringt. Dies widerspricht den empirischen Tatsachen. Die heutige Studierendenschaft ist heterogen im Hinblick auf Bildungswege, studienrelevante Vorerfahrungen und Voraussetzungen³:

- 65% aller Studienanfänger*innen sind *first generation students*, d.h. sie stammen aus Familien, in denen in der Vorgeneration niemand studiert hat – damit fehlt ihnen soziales Kapital und feldspezifisches Orientierungswissen. Studierende, deren Eltern keinen akademischen Abschluss haben, sind trotz der großen Zahl an den österreichischen Universitäten noch immer unterrepräsentiert (gemessen an der Bildungsverteilung in der Gesamtbevölkerung), durch die geplante Maßnahme werden sie erneut benachteiligt.
- 23% der Studienanfänger*innen beginnen ihr Studium mindestens zwei Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems; sie haben zwischen Schulabschluss und Studium einen Beruf erlernt, waren erwerbstätig oder sie kommen über den zweiten Bildungsweg. In geisteswissenschaftlichen Fächern und der Bildungswissenschaft liegt ihr Anteil noch deutlich höher. Diese Gruppe von Studierenden mit ihren spezifischen Interessen und Kompetenzen wird weitgehend ignoriert.
- 25% der Studierenden an öffentlichen Universitäten (22% an den Hochschulen insgesamt) kommen aus anderen nationalen Bildungssystemen, etwas weniger als die Hälfte dieser Gruppe kommt aus einem Bildungssystem mit nicht-deutscher Amtssprache und häufig auch anderen Lernkulturen. Auch wenn Letztgenannte als Voraussetzung für eine Inskription Deutschkenntnisse nachweisen müssen, brauchen sie über diese formale Qualifikation hinaus vor allem in den ersten Semestern

³ Vgl. Studierendensozialerhebung 2019 sowie die Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung „Wissenschaft in Österreich 2020“. Die folgenden Zahlen entstammen dem Kernbericht der Studierendensozialerhebung 2019 (<http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>).

deutlich länger als im Medium Deutsch lerngewohnte Student*innen, um sich studienrelevante sprachliche Kompetenzen anzueignen.

- 65% der Studierenden sind erwerbstätig mit durchschnittlich 20,5 Stunden pro Woche. In der Bildungswissenschaft liegt dieser Prozentsatz noch deutlich höher.
- 22% aller Studierenden und 17% der Bachelorstudierenden an öffentlichen Universitäten, der größten Gruppe der Studierenden, bezeichnen sich selber als vorrangig erwerbstätig. Kurz, etwa ein Fünftel aller Studierenden studiert de facto berufsbegleitend.
- 60% der erwerbstätigen und 39% aller Studierenden sind in einem „studienadäquaten“ Bereich erwerbstätig, d.h. die Erwerbstätigkeit hat einen fachlichen Bezug zum Studium. Diese Form der Erwerbstätigkeit stellt keine Störung der idealen Studienbiographie dar, sondern sollte als Ressource für die spätere Berufskarriere gesehen und durch angemessene Formen der Verknüpfung und Reflexion durch die Universität unterstützt werden. Gerade in der Bildungswissenschaft, wo viele Studierende in pädagogischen Berufsfeldern tätig sind, z.T. in Vollzeitstellen und in verantwortungsvollen Positionen, gibt es hier ein großes Professionalisierungspotenzial, das durch geeignete Maßnahmen weiter ausgebaut werden sollte. Die neue Regelung dürfte genau den gegenteiligen Effekt haben.

Wie sind die *Effekte* der in §59/59a vorgesehenen Maßnahmen zu bewerten?

- Die in §59a vorgesehene Maßnahme privilegiert einseitig Studierende mit akademischem Familienhintergrund und einer linearen Bildungsbiographie. Sie benachteiligt dagegen *non-traditional students*⁴, die aufgrund ihrer sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft sowie ihres Bildungsweges und ihrer sozialen Lage von dem der Maßnahme zugrunde liegenden Normmodell abweichen, und vertieft somit soziale Ungleichheit.⁵ Dies widerspricht dem Gebot der sozialen Öffnung und Durchlässigkeit der Hochschulen.
- Die relativ große Gruppe von Studierenden, die nach einer Phase der Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung an die Universität kommen, und Studierende, die parallel zum Studium erwerbstätig sind, werden in der geplanten Maßnahme ignoriert. Das Festhalten an der Norm des Vollzeitstudiums trotz der Tatsache, dass ein Fünftel der Studierenden berufsbegleitend studiert, verstößt gegen die Politik des *Lifelong Learning* und die Grundidee des Bologna-Prozesses, universitäre Bildung auch in späteren Phasen der Bildungs- und Berufsbiographie zu fördern.

Statt die Studieneingangsphase durch Prüfungsaufgaben und Sanktionen zusätzlich zu reglementieren und Druck für viele Studierende aufzubauen brauchen wir:

- ein *differenziertes Orientierungs- und Studienangebot in der Eingangsphase*, das den Interessen und Kompetenzen unterschiedlicher Studierendengruppen gerecht wird;
- ein *Teilzeitstudium* für Studierende, die ihr Studium neben einer Berufstätigkeit oder anderen Verpflichtungen absolvieren wollen, wie dies in vielen anderen europäischen Ländern möglich ist;
- *gezielte Studienangebote für Studierende, die aus dem Beruf an die Universität (zurück)kommen*;
- Studienangebote zur *Verknüpfung zwischen Studium und Berufserfahrung*;
- flexiblere und differenziertere Eingangsphasen für *internationale Studierende* insbesondere in den Fächern, die keine oder nur partiell international vergleichbare Curricula aufweisen;
- den Ausbau gezielter Angebote für *Studierende mit einer Behinderung* gerade in der Studieneingangsphase;
- den flächendeckenden Auf- und Ausbau von *Schreibzentren*⁶ an den Universitäten, um Studierende zu beraten und beim *Aufbau wissenschaftlicher Textkompetenz* zu unterstützen.

⁴ Vgl. dazu Isensee, F./Wolter, A. (2017): Nicht-traditionelle Studierende in internationaler Perspektive. Eine vergleichende Untersuchung. In: Hochschule und Weiterbildung ,1, S. 13-23.

⁵ „Studierende, deren Eltern eine niedrige Bildung aufweisen, sind – unabhängig davon, dass sie tendenziell älter sind und die Erwerbstätigkeit mit steigendem Alter zunimmt – häufiger und in einem höheren Ausmaß erwerbstätig als Studierende, deren Eltern studiert haben.“ (Studierendensozialerhebung 2019, S. 241)

⁶ Vgl. z.B. <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/schreiblabor/>

(3) Studium – schnell, schmal, gezielt? Für die Möglichkeit einer breiten wissenschaftlichen Bildung

Akademisch ausgebildete Professionelle in allen Berufsfeldern, Absolvent*innen der Bildungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften ebenso wie der Natur- und Technikwissenschaften sehen sich mit Anforderungen einer zunehmend komplexer werdenden Gesellschaft konfrontiert. Die Herausforderungen der Zukunft, z.B. in der Bildung und Erziehung künftiger Generationen, im Umgang mit neuen Technologien und in der Gestaltung der materiellen und sozialen Lebensbedingungen verlangen gut ausgebildete Menschen, die auf der Basis fundierten Wissens neue Situationen kompetent einschätzen und flexibel bearbeiten können und die in der Lage sind, neues Wissen zu generieren und kritisch zu reflektieren. Angesichts dieser Herausforderungen erscheinen eine Verkürzung und eine quantitative „Bemessung“ des Studiums anhand einer fixierten ECTS-Zahl als kontraproduktiv. Im Zentrum einer Universitätsreform sollte stattdessen die Überlegung stehen, wie für möglichst viele Studierende ein möglichst gutes Studium ermöglicht werden kann und wie Studierende gerade im Bachelor eine breite akademische Grundausbildung erhalten können, die dem Grundgedanken von Universität entspricht. Dazu gehören:

- Wahlfreiheit im Hinblick auf Studieninhalte und -zeiten;
- die Möglichkeit mehrere Fächer zu studieren, um eine breite Bildung über die Grenzen einer Disziplin hinaus zu erwerben;
- Themen im interdisziplinären Diskurs zu lehren und zu studieren;
- die Möglichkeit neben dem eigenen Fach – gerade in der Eingangsphase – ein *studium generale* zu absolvieren.

In einigen Disziplinen wie z.B. der Bildungswissenschaft oder der Philosophie nutzen viele Studierende die Möglichkeit, ein zweites Fach zu studieren oder sogar in mehreren Fächern Seminare zu besuchen. Sie erreichen damit individuell eine fachliche Kombination, wie sie vor Einführung der Bologna-Reform in vielen Studienprogrammen als Haupt- und Nebenfachstudium oder Mehrfach-Magister generell vorgesehen war. Die Ergänzung eines Faches wie Bildungswissenschaft z.B. durch ein Studium in Soziologie, Psychologie, Philosophie oder Deutsch als Zweit- und Fremdsprache etc. ist nicht nur im Sinn einer breiteren akademischen Bildung, sondern auch mit Blick auf die spätere Berufstätigkeit sinnvoll und wünschenswert.

Diese wichtige Möglichkeit wird durch die UG-Novelle gewissermaßen „bestraft“, da Studierende, die diese Option wählen möchten, in den ersten vier Semestern 48 ECTS erreichen müssen, um das Studium in beiden Fächern fortsetzen zu können. Diese Regelung schränkt – im Namen einer besseren Planbarkeit für die universitäre Administration – die Spielräume für die biographische Bildungsplanung der Studierenden ein. Davon sind nicht nur Studierende betroffen, die sich in unterschiedlichen Fächern orientieren wollen, sondern auch jene, die ambitioniert und gezielt eine bestimmte Fächerkombination studieren wollen (vgl. weitere Argumente zu diesem Punkt in der Stellungnahme der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft).

Fazit: Ignoranz gegenüber der individuell-biographischen Perspektive und Lebenssituation der Studierenden statt einer demokratisch und inklusiv gestalteten Hochschulpolitik?

Zusammenfassend lassen sich aus den genannten Argumenten folgende Einschätzungen ableiten:

- Der Geist der UG Novelle erinnert in vielen Aspekten an überholte Konzepte von Anreiz und Sanktion, die – gepaart mit neoliberalen Prinzipien und „Effizienzdenken“ – dazu tendieren, Studierenden-Gruppen, insbesondere solche, die bereits mit geringerem sozioökonomischen und kulturellem Kapital an die Universität kommen, auszuschließen.

→ *Hochschulen, die sich den gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhundert stellen, sollten stattdessen als moderne Organisationen möglichst flexibel, zukunfts offen und inklusiv sein und auf wechselnde Problemlagen, heterogene Interessen und sozioökonomische Lebenslagen ihrer Mitglieder reagieren können!*

- Insgesamt orientieren sich die in der UG Novelle vorgesehenen Maßnahmen einseitig an Planungskriterien und Kalkülen auf den Ebenen der Bildungspolitik und der institutionellen Organisation bzw. Administration. Die Rolle der Studierenden wird dabei nach einfachsten Mustern eines „Normstudenten“ modelliert, in ihrer Vielfalt und Komplexität aber weitgehend ignoriert. Dies gilt besonders für „non-traditional students“ ebenso für nicht-lineare Bildungswege, Doppelstudien und spätere (Wieder-)Einstiege in das Studium sowie für berufsbegleitende Studien.

→ *Von modernen Organisationen, insbesondere in Bereichen der Bildung und personenbezogener Dienstleistungen, ist aber zu verlangen, dass sie subjektorientierte Parameter in ihre Planung einbeziehen und Abläufe so gestalten, dass sie offen sind für unterschiedliche Nutzer*innengruppen, vielfältige Perspektiven und Lebenslagen sowie für die Bedürfnisse und Lebensplanungen von Studierenden, die im Anschluss an eine Phase der Berufstätigkeit oder parallel dazu studieren.*

→ *Deshalb sollte u.a. die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums rechtlich verankert werden.*

- Die o.g. Maßnahmen der UG Novelle haben – unbeabsichtigt – sozial stark differenzierende Wirkung, da sie implizit Voraussetzungen machen, die nur von einem Teil der Studierenden erbracht werden können, für andere Gruppen von Studierenden aber zusätzliche Hürden aufbauen, vor allem für solche, die ohnehin auf unterschiedliche Weise benachteiligt sind.

→ *In einer demokratischen Gesellschaft, die Bildungschancen unabhängig von familiär und sozial ererbten Ressourcen garantieren will, dürfen gesetzliche und administrative Regeln keine soziale Gruppe einseitig benachteiligen oder ausschließen.*

- Der Druck, ja die „Pflicht“ zum „raschen“ Studieren steht im Gegensatz zu einer fundierten wissenschaftlichen Bildung. Diese ist nicht nur für eine akademische Laufbahn relevant, sondern auch für eine Berufstätigkeit außerhalb der Wissenschaft, die – gerade in pädagogischen Feldern – mit immer anspruchsvolleren Aufgaben konfrontiert ist. Das Bachelorstudium als grundlegende Phase akademischer Bildung schafft das Fundament für den weiteren lebenslangen Bildungsweg – und prägt damit maßgeblich die Chancen für gesellschaftliche Teilhabe und Mitgestaltung der eigenen Lebensbedingungen. Das Studium trägt nicht zuletzt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei und wirkt somit auch an der Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft mit.

→ *Deshalb sollte die Freiheit der Studierenden für die inhaltliche und zeitliche Struktur des Studiums erhalten und an geeigneten Stellen sogar ausgebaut werden, denn nur so kann sich auch eine gut informierte und reflektierte Selbstverantwortung entwickeln.*

Die o.g. Änderungsvorschläge zur Reglementierung des Studierens sind somit abzulehnen.

Eine Reform des Universitätsgesetzes sollte stattdessen die Möglichkeiten aller Studierendengruppen verbessern und die Vielfalt ihrer Bildungsinteressen und Lebenssituationen angemessen berücksichtigen. Als Bildungswissenschaftler*innen beteiligen wir uns gerne mit unserer fachlichen Expertise und unseren internationalen Netzwerken an der Ausarbeitung zielführender Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Dausien
Institutsvorständin